

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

BEHRRS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANMÄSSIGES PLANZEICHENVERORDNUNG 1981
DIE NUMERIERUNG IST IN DER RECHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 1.1.3 ALLGEMEINES WOHNBEZIEH (94 ABS 1-3 BAUGR.)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1	0 B/	GF - GESCHOSSRECHENWERT (HOCHSTZULASSIG)
2.2	0.4	ERT - GRUNDRECHENWERT (HOCHSTZULASSIG)
2.3	II	ZAH DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
- BAUWEISE

3.1	0	OFFENE BAUWEISE
3.2	0	ABGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN

6.1		STRASSENVERKEHRSFÄCHEN ÖFFENTLICH
6.1.1		SEITEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEISE
6.2		STRASSENABGRENZUNGSLINIEN, ABGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN
6.2.1		MASSANGABEN ÜBER AUSARBEITETE ODER VERKEHRSWEISE
- FÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

7.1		TRAFIKSTATION
-----	--	---------------
- HAUPTVERSORGUNGSANLAGEN

8.1		ÜBERLIEGENDE
8.2		UNTERLIEGENDE
- GRUNDFÄCHEN

9.2		PRIVATE GRUNDFÄCHEN
-----	--	---------------------
- ANLAGEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LÄNDLICHKEIT

13.2		ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, SOWIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN
13.2.1		ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
13.2.2		ERHALTUNG VON BÄUMEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3.1		UMGRENZUNG VON FÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEGRENZT WERDEN DÜRFEN
15.3.2		UMGRENZUNG VON FÄCHEN FÜR GARAGEN
15.3.3		UMGRENZUNG VON FÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTLICHE STELLPLÄTZE
15.3.4		UMGRENZUNG FÜR GARAGEN
15.3.5		FÜRSTRICHLUNG
15.3.6		MALTONNEN
15.12		GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
15.13		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG IM BAUGEBIET

- WARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
 - 15.14.1 BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKGRENZEN MIT GRENZSTEIN
 - 15.14.2 BESTEHENDE WÄHNERGRENZEN (NEBENWÄHNERGRENZEN) UND GEWÄBLICHE RÄUME (NEBENWÄHNERGRENZEN)
 - 15.14.3 BOSCHUNG
 - 15.14.4 HOHEN LINIEN
 - 15.14.5 1:87 FLURGRUNDSTÜCKSUMMERN
- SONSTIGE ZEICHEN
 - 15.15.1 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER BEDINGTEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
 - 15.15.2 2. RINGSTRASSE STRASSENBEZEICHNUNG
 - 15.15.3 HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
 - 15.15.4 HOHWEG
 - 15.15.5 SICH-DREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH § 9 BAUGR

0.1 MINDESTARBEIT DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.2 FÜRSTRICHLUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART 91 BAUGR

0.3 BESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3.1 ZU 2.2

0.7 GRUNDORDNUNG

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.4

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

0.4 1 ZU 15.3.2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / GRUNDORDNUNG

0.7 GRUNDORDNUNG

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

0.7.1

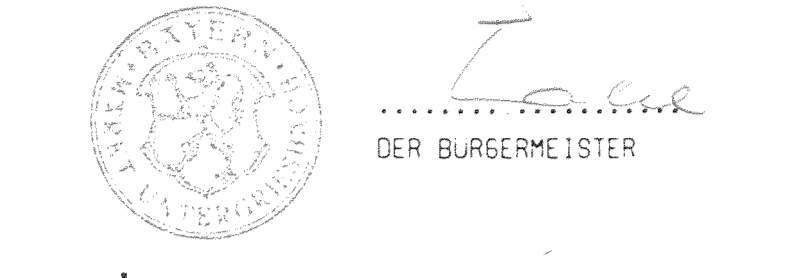
0.7.1

0.7.1

0.7.1

Die Fassung wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäss § 12 BAUGR, DAS IST AM ... BIS ... RECHNEN. DIE BEKANNTMACHUNG DER BEBAUUNGSPLANE MIT BEZUG AUF DIE BEKANNTMACHUNG DER FASSUNGSART UND ZEIT SEINER AUSLEBUNG WÜRDEN ORTS- ÜBERLICH BEKANNT GEMACHT.
FÜR DIE VORSCHRIFTEN DER § 44 BAUGR ÜBER DIE ERSTRECHTE BELIEBENSWEISE ENTWICKELUNGSPERSPEKTIVE FÜR EINERLEI IN EINER BEZUG ZU DEN NUTZUNGS- DURCH DIESE ANORDNUNG UND ÜBER DAS ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSBEREICHEN WIRD HINZUGEFÜGT, ESSE VERLEHREN UND VERFAHREN ODER FÖRDERUNGSPERSPEKTIVEN DES BRUGS BEI ZUSTÄNDEN, DIE ANORDNUNG MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG UND BEKANNTMACHUNG, WENN DIE VERFAHREN ODER FÖRDERUNGSPERSPEKTIVEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER ANORDNUNG SCHRIFTLICH GEGENÜBER DER GEMEINDE BELIEBIG BEKANNT WERDEN IST.

UNTERGRIESBACH, DEN 12 August 1997 MARKT UNTERGRIESBACH



BEARBEITUNGSVERMERK

DIE AUSARBEITUNG DIESER FASSUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES UNTERGRIESBACH VON ... DURCH ... (ARCH - DIPL. - INS. (FH) GERH. RIESCHNER MARKTSTRASSE 18 8391 UNTERGRIESBACH)

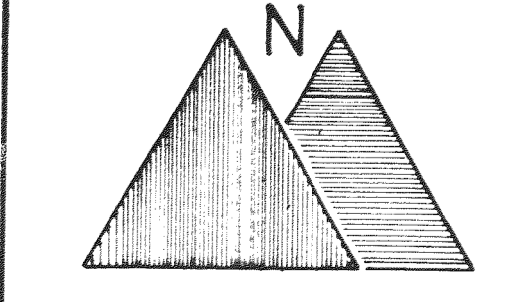
UNTERGRIESBACH, DEN

FÜR GENAUE MASSNÄHMEN NICHT BEZIEHET!

BEBAUUNGSPLAN UNTERGRIESBACH-KLOSTERWEG MARKT UNTERGRIESBACH

PLANGEBIET
NÖRDLICH: LANDWIRTSCHAFTL. NUTZFLÄCHEN
ÖSTLICH: RAUFEISENWEG
SÜDLICH: ORTSKERN MARKT UNTERGRIESBACH
WESTLICH: GRUBERSTEG

BAUAMT UNTERGRIESBACH
MARKTPL. 24
8391 UNTERGRIESBACH
ERWILHELM STAATL. GEOR. BAUTECHNIKER
TEL. 08593/1001



AUFLAGEPLAN M. 1:1000